

Steuerberaterprüfung 2010

Hinweise

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

Steuerberaterprüfung 2010

Ertragsteuern

Teil Ia – Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Der verheiratete Franz Klein (geboren am 01.04.1950) ist Arzt für innere Medizin und wohnt in Düsseldorf. Nachdem er zunächst Angestellter in einer Gemeinschaftspraxis gewesen ist, hat er im Juli 2003 eine eigene Praxis eröffnet.

Mit notariellem Vertrag vom ~~4.06.1999~~ (Übergang Nutzen und Lasten am 01.08.1999) erwarb Franz Klein als Kapitalanlage das unbebaute Grundstück Bachstraße 12 in Düsseldorf zu einem Preis von (umgerechnet) 200.000 € (einschließlich Notar- und Gerichtskosten, Grundwerbsteuer). Den Kaufpreis beglich Franz Klein von seinem Termingeldkonto.

In den Jahren 2002/2003 ließ Franz Klein auf dem Grundstück Bachstraße 12 zu einem Preis von 300.000 € (Bauantrag vom 01.02.2002, Fertigstellung am 15.01.2003) ein Gebäude errichten. Den Neubau, der mit Büro- und Seminarräumen ausgestattet ist, überließ er ab Fertigstellung aufgrund eines fünfjährigen Mietvertrages an die Lern-GmbH, an der er nicht beteiligt gewesen ist. Wegen Insolvenz dieser Gesellschaft wurde das Mietverhältnis bereits zum 30.06.2003 beendet und Franz Klein nutzte das Gebäude ab dem 01.07.2003 für seine eigene, neu eröffnete Praxis. Der Teilwert des Grundstücks betrug in 2003 560.000 € (250.000 € Grund und Boden, 310.000 € Gebäude) und in 2009 600.000 € (280.000 € Grund und Boden, 320.000 € Gebäude). Die Herstellungskosten für das Gebäude finanzierte er durch ein jederzeit kündbares Fälligkeitsdarlehen seiner Ehefrau, Martha Klein, die über den Geldbetrag aufgrund einer Erbschaft verfügte. Das Darlehen ist nicht durch eine Grundschuld oder Hypothek gesichert. Franz Klein hat nach dem schriftlichen Darlehensvertrag für das Darlehen einen angemessenen Zinssatz von 5 % zu zahlen und ist den vereinbarten monatlichen Zinszahlungen i. H. v. 1.250 € zum 15. eines jeden Monats auf ein Konto, für das Martha Klein die alleinige Verfügungsbefugnis besitzt, fristgerecht nachgekommen.

Franz Klein veräußerte das Grundstück mit notariellem Vertrag vom ~~10.05.2009~~ (Übergang Nutzen und Lasten 01.09.2009) zu einem Preis von 600.000 € an die Investoren GmbH (I-GmbH), die in dieser Straße ein Einkaufszentrum errichten will. Aufgrund dessen verlegte Franz Klein seine Praxis in ein neu errichtetes Ärztehaus und mietete dort entsprechende Räume an. Wegen vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten der I-GmbH erhielt Franz Klein von dem Kaufpreis für das Grundstück in 2009 lediglich einen Teilbetrag von 200.000 € auf sein privates Konto überwiesen. 300.000 € wurden von der I-GmbH am 01.09.2009 sofort an seine Ehefrau zur Tilgung des Darlehens überwiesen. Der Restbetrag von 100.000 € wurde ihm nach Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen am 15.01.2010 auf seinem privaten Konto gutgeschrieben.

Die vorläufige Einnahmenüberschussrechnung des Franz Klein für 2009 sieht wie folgt aus:

Betriebseinnahmen	
- kassenärztliche Vereinigung	120.000 €
- privatärztliche Leistungen	150.000 €
Betriebsausgaben	
- Personalkosten	- 70.000 €
- Absetzungen für Abnutzung (medizinische Geräte und Büroausstattung)	- 20.000 €
- sonstige Aufwendungen (ohne Zinsen)	- 40.000 €
Vorläufiger Gewinn	140.000 €

Mit der Abrechnung und Einziehung der Honorare für die gegenüber Privatpatienten erbrachten Leistungen hat Franz Klein die Einziehungs-GmbH beauftragt, die ihm am 20.02.2010 einen Betrag von 20.000 € für in 2009 erbrachte Leistungen überwies, der in der vorläufigen Einnahmenüberschussrechnung für 2009 nicht enthalten ist. Die Einziehungs-GmbH hatte die Hälfte dieses Betrages noch in 2009 und den Rest im Januar 2010 vereinnahmt.

Martha Klein ist am 31.07.1942 geboren und erhält nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven Beschäftigung seit August 2007 aufgrund einer ihr von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin, der Textil- und Bekleidungshaus AG, erteilten Versorgungszusage eine Zahlung in Höhe von monatlich 2.000 €. Zum 01.07.2008 hat die Textil- und Bekleidungshaus AG sämtliche bestehenden Versorgungs- und Versorgungsanwartschaften gegen Zahlung eines angemessenen mehrstelligen Millionenbetrages (ein Anteil von 235.000 € entfiel auf die Pension von Martha Klein) auf einen Pensionsfonds übertragen und beantragt, die insgesamt erforderlichen Leistungen an den Pensionsfonds zur Übernahme dieser Verpflichtungen und Anwartschaften durch den Pensionsfonds erst in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden 10 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abzuziehen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die sich aus dem vorstehenden Sachverhalt für den Veranlagungszeitraum 2009 ergebenden Einkünfte der unbeschränkt steuerpflichtigen Franz Klein und Martha Klein, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Bearbeitungshinweise:

- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2009 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.

Sachverhalt 2

Die Geschenkkidee-GmbH (nachfolgend: GmbH) betreibt den Einzelhandel mit Geschenkartikeln und Wohnaccessoires. Sie unterhält Filialen in Köln, Düsseldorf und Essen. Die Geschäftsleitung befindet sich in Köln. Geschäftsführer der GmbH ist Peter Peters, der nicht an der GmbH beteiligt ist.

Im Anstellungsvertrag mit Peter Peters ist u. a. vereinbart, dass ihm die GmbH einen PKW der Marke „Mercedes E-Klasse“ (Bruttolistenpreis: 60.000 €) unentgeltlich zur Verfügung stellt und dass er diesen PKW auch für private Zwecke verwenden darf. Entsprechend dieser Vereinbarung nutzt Peter Peters den PKW für Dienstfahrten, Privatfahrten und Fahrten zwischen seiner Wohnung in Neuss und seiner Arbeitsstätte in Köln (Entfernung 50 Kilometer). Einzelaufzeichnungen werden von Peter Peters nicht geführt.

Die GmbH beschäftigt – einschließlich Peter Peters – insgesamt 16 Vollzeitmitarbeiter(-innen), die alle ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und alle der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Bei der Erstellung der Lohnsteueranmeldung für den Dezember 2009 hat der Steuerberater der GmbH folgende Sachverhalte zu beurteilen:

- a) Der zum 15.12.2009 fällig gewordene Bruttoarbeitslohn für alle Arbeitnehmer(-innen) beträgt 40.000 €. Ferner zahlt die GmbH die von ihr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu tragenden Beiträge für die Arbeitnehmer(-innen) zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 7.730 € (Arbeitgeberanteil).
- b) Im Dezember 2009 nutzt Peter Peters den ihm überlassenen PKW zu Dienst- und Privatfahrten sowie für 22 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- c) Die GmbH hat für Peter Peters erstmals ab dem 01.12.2009 eine Direktversicherung abgeschlossen und hierfür noch im Dezember 2009 4.000 € Beiträge gezahlt. Nach den vertraglichen Bedingungen hat Peter Peters bei Beginn der Auszahlungsphase der Versicherung ein Wahlrecht zwischen einer lebenslangen Rente und einer Kapitalauszahlung. Der Abschluss der Direktversicherung ist in Bezug auf die Gesamtvergütung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach steuerlich anzuerkennen.
- d) Am 12.12.2009 veranstaltete die GmbH ihre alljährliche Weihnachtsfeier in einem Restaurant in Köln, an der alle 16 Arbeitnehmer(-innen) teilnahmen. Anwesend waren ferner die Ehefrauen der drei Filialleiter. Die Gesamtkosten der Veranstaltung (für Verzehr und Unterhaltungsprogramm) beliefen sich auf 1.425 € einschließlich Umsatzsteuer. Im Rahmen dieser Veranstaltung überreichte Peter Peters dem Leiter der Filiale in Köln eine Armbanduhr, die die GmbH zuvor in einem nahegelegenen Uhrengeschäft zum Preis von 950 € einschließlich Umsatzsteuer erworben hat. Dieses Geschenk beruht auf einer rechtlich nicht verbindlichen Handhabung der GmbH, nach der der Filialleiter, der im Vorjahr den höchsten

Umsatz erzielt hat, sich ein Geschenk im Wert bis zu 1.000 € aussuchen kann. Armbanduhren gehören nicht zum Warensortiment der GmbH. Andere Sachzuwendungen hat die GmbH ihren Arbeitnehmern in 2009 nicht gewährt.

- e) Im Rahmen seiner Mitgliederversammlung am 14.12.2009 verlieh der Geschenkartikel-Einzelhandelsverband, dem auch die GmbH angehört, dem Leiter der Filiale in Essen, Tobias Pfiffig, einen zuvor ausgeschriebenen Preis für besondere Ausgestaltung des Warensortiments. Im Beisein von Peter Peters erhielt Tobias Pfiffig einen Scheck über 2.000 €.
- f) Die GmbH hat für alle 16 Arbeitnehmer(-innen) eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen, die nur private Unfälle abdeckt. Nach den Versicherungsbedingungen steht den Arbeitnehmern(-innen) im Versicherungsfall ein unentziehbarer Anspruch auf die Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer zu. Die GmbH zahlt den Jahresbeitrag in Höhe von 1.061,44 € (darin enthaltene Versicherungssteuer: 69,44 €) am 15.12.2009.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob und ggf. in welcher Höhe sich bei den Sachverhalten a) - f) Arbeitslohn im Dezember 2009 ergibt, den die GmbH dem individuellen Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der vorliegenden Lohnsteuerkarten unterwerfen muss. Bei bestehenden Wahlrechten ist die Alternative mit der möglichst geringsten Lohnsteuerbelastung für die Arbeitnehmer(-innen) zu wählen.

Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Hinweis:

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung hat im Jahr 2009 64.800 € betragen.

Teil Ib – Gewerbesteuer

Sachverhalt

Die Hotel-GmbH & Co KG (H-KG) betreibt in Köln (Gewerbesteuerhebesatz 480 %) das Hotel „Rheinblick“.

Die H-KG ist mit Wirkung ab dem 01.01.2008 durch Formwechsel der Hotel-GmbH entstanden. Die Umwandlung erfolgte gem. § 9 UmwStG zu Buchwerten.

Zum 31.12.2008 waren am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der H-KG laut Gesellschaftsvertrag folgende Gesellschafter beteiligt:

- die Verwaltungs-GmbH als Komplementärin mit 10 %. Gesellschafter der Verwaltungs-GmbH sind die Ehefrauen der Kommanditisten Moritz und Müller.
- Max Moritz (geboren am 20.03.1954) als Kommanditist mit 60 %.
- Peter Müller (geboren am 05.02.1959) als Kommanditist mit 30 %.

Die H-KG ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 EStG.

Für den Erhebungszeitraum 2008 wurde für die H-KG ein Fehlbetrag gemäß § 10a Satz 6 GewStG in Höhe von 100.000 € gesondert festgestellt.

Mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag vom 22.12.2008 übertrug Max Moritz seinen Kommanditanteil zur Hälfte (bezogen auf die Vermögens- sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung) auf seinen Sohn Franz Moritz (geboren 20.03.1980). Die unentgeltliche Übertragung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2009. Der Buchwert des Kommanditanteils des Max Moritz betrug zum 31.12.2008 30.000 €, der Teilwert 80.000 €; die stillen Reserven entfallen in voller Höhe auf den vorhandenen originären Firmenwert. Dem Vorgang wurde bislang in der Buchführung der H-KG lediglich dadurch Rechnung getragen, dass die Hälfte des Kapitals des Max Moritz auf das Kapitalkonto des Franz Moritz umgebucht wurde.

Das Hotelgrundstück sowie das Hotelgebäude (Bauantragstellung in 1990) befanden sich bis zu der Veräußerung in 2009 an Franz Moritz im Eigentum der Colonia-Grundstücks-GmbH, die dieses Grundstück an die H-KG vermietete. Die H-KG zahlte an die Colonia-Grundstücks-GmbH eine monatliche Miete von 15.000 €. Mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 29.09.2009 erwarb Franz Moritz das bebaute Grundstück (der zuletzt nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1964 festgestellte Einheitswert beträgt 90.000 €) zu einem Kaufpreis von 800.000 €. Davon entfallen 100.000 € auf den Grund und Boden sowie 700.000 € auf das Gebäude. Die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch erfolgte am 03.12.2009. Besitz, Nutzen und Lasten gingen vereinbarungsgemäß nach Zahlung des Kaufpreises am 01.11.2009 auf Franz Moritz über. Die H-KG zahlte dementsprechend die monatliche Miete in gleicher Höhe wie zuvor an die Colonia-Grundstücks-GmbH ab November 2009 auf ein privates Konto des Franz Moritz.

Franz Moritz finanzierte den Kaufpreis zum Teil mit Eigenmitteln aus einer Erbschaft und zum überwiegenden Teil mit einem Darlehen der Stadtsparkasse Köln in Höhe von 600.000 €, für das Zinsen in Höhe von 5 % jährlich zu zahlen sind. Die von Franz Moritz in 2009 für dieses Jahr von

seinem privaten Konto gezahlten Zinsen betragen 5.000 €. Außerdem zahlte er im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung Verwaltungs- und Bearbeitungskosten in Höhe von 2.000 € sowie 1.500 € für die Eintragung einer Hypothek im Grundbuch. Laufende Grundstückskosten fallen für Franz Moritz in 2009 in Höhe von 6.000 € an.

Die H-KG ist zu 12 % an der Hotelwäsche-Service-GmbH beteiligt. Aus dieser Beteiligung erhält sie in 2009 eine Gewinnausschüttung für 2008 in Höhe von 10.000 € brutto. Nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer in Höhe von 2.500 € überweist die GmbH den Betrag von 7.500 € am 09.06.2009 auf das Geschäftskonto der H-KG.

Mit der Städtetouristik-GmbH hat die H-KG in 2008 einen bis zum 31.12.2010 befristeten Vertrag abgeschlossen. Danach ist die H-KG verpflichtet, der Städtetouristik-GmbH an jedem Wochenende ein bestimmtes Zimmerkontingent zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung erhält die H-KG monatlich 5.000 €. Zu Beginn des Jahres 2009 plante die H-KG schrittweise die Zimmereinrichtungen zu modernisieren. Zur Finanzierung dieses Vorhabens hat sie mit der Stadtsparkasse Köln am 02.04.2009 folgende Vereinbarung getroffen: Die H-KG verkauft sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der Städtetouristik-GmbH ab dem 01.05.2009 bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags am 31.12.2010 an die Stadtsparkasse Köln und tritt sie mit sofortiger Wirkung ab. Das Ausfallrisiko geht auf die Stadtsparkasse Köln über. Der Kaufpreis für die Forderung beträgt 80.000 €. Von dem Differenzbetrag zum Nennwert der Forderung (100.000 €) entfallen nachweislich 4.000 € auf die Risikoübernahme. Die Stadtsparkasse Köln überweist den Betrag in Höhe von 80.000 € am 04.05.2009 auf das Geschäftskonto der H-KG.

Peter Müller veräußerte seinen Kommanditanteil mit Wirkung zum 31.12.2009. Er erzielt dabei unstreitig einen Veräußerungsgewinn von 30.000 €. Davon entfällt ein Teilbetrag auf die Beteiligung an der Hotelwäsche-Service-GmbH in Höhe von 5.000 € (anteiliger, auf Peter Müller entfallender Buchwert: 3.000 €, anteiliger Veräußerungserlös: 8.000 €).

Die H-KG hat für 2009 folgende, vorläufige und vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt (alle Beträge in Euro):

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Umsatzerlöse		600.000
Forderungsverkauf an Stadtsparkasse		80.000
Erstattung Gewerbesteuer für 2008		10.000
Gewinnausschüttung Hotelwäsche-Service-GmbH		<u>7.500</u>
Löhne und Gehälter	200.000	
Mietzahlungen an Grundstücks-GmbH	150.000	
Mietzahlungen an Franz Moritz	30.000	
Kontokorrentzinsen	20.000	
Leasingraten für Kleinbus	10.000	
Übrige Betriebsausgaben	177.500	
 Vorläufiger Gewinn:		 110.000

Aufgabe:

Ermitteln Sie den Gewerbesteuer-Messbetrag der H-KG für den Erhebungszeitraum 2009. Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

- Sofern verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen, ist das für 2009 günstigste steuerliche Ergebnis zu wählen.
- Auf Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.
- Erforderliche Anträge gelten als gestellt.
- Auf Cent lautende Beträge sind abzurunden.
- Aus Vereinfachungsgründen bleibt der Solidaritätszuschlag außer Betracht.

Teil II – Körperschaftsteuer

A. Allgemeines

Die A-GmbH mit Sitz in Dülmen/Westfalen wurde im Jahr 1990 mit einem eingezahlten Stammkapital von umgerechnet 100.000 € gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von speziellen Personenkraftwagen aller Art und entsprechendem Zubehör. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X mit Wohnsitz in Dülmen/Westfalen ist an der A-GmbH beteiligt und deren alleiniger Geschäftsführer. Die Geschäftsräume der A-GmbH, von denen aus X die Geschicke der Firma lenkt, befinden sich ebenfalls in Dülmen.

Die Beteiligungsverhältnisse an der A-GmbH stellen sich wie folgt dar:

- X mit 30 % stimmberechtigten Anteilen
- B-GmbH mit 40 % stimmberechtigten Anteilen
- A-GmbH mit 30 % Anteilen (ruhende Stimmberechtigung, da eigene Anteile)

Zum 31.12.2009 erstellte die A-GmbH folgende Steuerbilanz (§ 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV):

Steuerbilanz 31.12.2009

Aktiva	1.000.000 €	Gezeichnetes Kapital	100.000 €
		Gewinnrücklagen	160.000 €
		Bilanzgewinn	190.000 €
		sonstige Passiva	550.000 €
	1.000.000 €		1.000.000 €

Es ist kein Körperschaftsteuerguthaben vorhanden. Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos i. S. d. § 27 KStG wurde zum 31.12.2008 mit 10.000 € festgestellt. Des Weiteren wurde zum 31.12.2008 ein verbleibender Verlustvortrag in Höhe von 10.000 € gem. § 8 Abs. 1 KStG, § 10d Abs. 4 EStG gesondert festgestellt.

B. Einzelsachverhalte

1. Bilanzgewinn

Am 31.12.2008 belief sich der ausgewiesene Bilanzgewinn auf 160.000 € und die ausgewiesenen Gewinnrücklagen auf 150.000 €. Am 15.12.2009 beschlossen die Gesellschafter eine Gewinnausschüttung für 2008 in Höhe von 80.000 €, die noch in 2009 vorgenommen wurde. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass 10 % des Jahresergebnisses, maximal jedoch 10.000 € den Gewinnrücklagen zuzuführen ist.

2. Steuern und Nebenleistungen

Die A-GmbH hat im Wirtschaftsjahr 2009 Körperschaftsteuervorauszahlungen in Höhe von 20.000 € und die Bildung einer Körperschaftsteuerrückstellung in Höhe von 1.494 € ergebniswirksam gebucht.

Im Dezember 2008 hatte die A-GmbH zuvor festgesetzte Verspätungszuschläge i. H. v. 200 € für verspätet abgegebene USt-Voranmeldungen an das Finanzamt überwiesen. Die Zahlung wurde in 2008 gewinnmindernd gebucht. Nach Reduzierung des festgesetzten Verspätungszuschlages in 2009 auf 150 € überwies das Finanzamt 50 € an die A-GmbH zurück. Der Betrag wurde in 2009 als Ertrag gebucht.

3. Materialeinkauf

Um die Ertragssituation der A-GmbH zu verbessern, erhielt sie von der B-GmbH im Frühjahr 2009 erhebliche Preisnachlässe für ihre Materialeinkäufe bei der B-GmbH. Insgesamt betrug der Preisvorteil, der einem fremden Dritten nicht gewährt worden wäre, 40.000 € netto. 25 % dieser Materialeinkäufe waren am 31.12.2009 noch nicht weiterveräußert oder weiterverarbeitet und sind im Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten. Buchung und Bewertung erfolgten mit den tatsächlich gezahlten Beträgen. Die umsatzsteuerliche Würdigung erfolgte zutreffend.

4. Aktienverkauf

Gegen Ende des Jahres 2009 veräußerte die A-GmbH aus ihrem Wertpapierdepot Aktien der Z-AG an die B-GmbH. Der Buchwert der Aktien betrug 15.000 €, der Teilwert 20.000 €. Die B-GmbH zahlte 30.000 €. Die A-GmbH buchte: Bank 30.000 € an Wertpapiere 15.000 € und sonstige betriebliche Erträge 15.000 €.

5. Geschenke

Anlässlich der Weihnachtsfeier 2009 verschenkte die A-GmbH am 20.12.2009 acht gebrauchte Satelliten-Navigationssysteme. Hiervon erhielten Freunde des X (keine Geschäftspartner der A-GmbH) drei und Geschäftspartner der A-GmbH fünf Satelliten-Navigationssysteme. Alle acht Navigationssysteme hatte die A-GmbH (gebraucht) am 10.10.2009 für je 400 € zzgl. 76 € USt erworben. Bei Erwerb buchte die A-GmbH:

Wareneinkauf	3.200 €	an	Bank	3.808 €
Vorsteuer	608 €			

Der Verwendungszweck stand zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht fest. Am Tag der Schenkungen war der Einkaufspreis auf brutto 357 € gefallen. Der übliche Verkaufspreis für die verschenkten Navigationssysteme durch die A-GmbH beträgt 450 € zzgl. USt. Buchungen anlässlich der Schenkungen hielt die A-GmbH nicht für erforderlich.

6. Darlehen an die E-GmbH

Der E-GmbH, an der die A-GmbH mit 30 % beteiligt ist, gewährte die A-GmbH Anfang 2004 ein Darlehen im Nennwert von 100.000 € zu 10 % Zinsen jährlich (angemessener Zins: 4 %). Die E-GmbH hat bisher keine Zinsen gezahlt, weil die A-GmbH die Zinsen nicht benötigte und deshalb stundete. Die A-GmbH hat jährlich gebucht: Sonstige Forderungen an Zinserträge 10.000 €. Zum 31.12.2008 betragen die sonstigen Forderungen aufgrund des Zinsrückstandes 50.000 €. Mit Wirkung vom 01.01.2009 verzichtete die A-GmbH rechtswirksam auf die Zahlung der rückständigen Zinsen und buchte: Abschreibungen an sonstige Forderungen 50.000 €. Für die auf 2009 entfallen-

den Zinsen buchte die A-GmbH im Jahresabschluss 2009: Sonstige Forderungen an Zinserträge 10.000 €. Zahlungsschwierigkeiten hatte die E-GmbH zu keinem Zeitpunkt.

7. Mietvertrag zwischen Tochtergesellschaften

Die A-GmbH ist des Weiteren zu 70 % an der F-GmbH und zu 60 % an der G-GmbH beteiligt. Die Stimmrechte entsprechen den Anteilen. Mit Wirkung vom 01.01.2009 vermietete die G-GmbH an die F-GmbH ein unbebautes Grundstück als Lagerfläche für eine monatliche Miete von 1.000 €. Die angemessene Miete hätte 1.200 € betragen. Mit Wirkung vom 01.07.2009 wurde die Miete in gegenseitigem Einvernehmen um 200 € monatlich rückwirkend zum 01.01.2009 erhöht. Die F-GmbH buchte insoweit in 2009 einen Mietaufwand von $12 \times 1.200 \text{ €} = 14.400 \text{ €}$. Die Veranlagungen der F-GmbH und der G-GmbH sind am 10.05.2010 ohne Vorbehalt der Nachprüfung durchgeführt worden und mittlerweile bestandskräftig. Die Jahresmiete i. H. v. 14.400 € ist insoweit erklärungsgemäß bei der Veranlagung der F-GmbH einkommensmindernd und bei der Veranlagung der G-GmbH einkommenserhöhend berücksichtigt worden. Der geschilderte Sachverhalt war den Sachbearbeitern der zuständigen Körperschaftsteuerstellen bekannt.

Buchungen bei der A-GmbH sind hinsichtlich des geschilderten Sachverhalts nicht erfolgt.

8. Entwicklung des Gesellschafterbestands 1990 - 2009

Gründungsgesellschafter der A-GmbH waren X mit 30 %, die B-GmbH mit 40 % und die Ehefrau des X mit 30 %. An der B-GmbH, die ebenfalls 1990 mit einem eingezahlten Stammkapital von 100.000 € gegründet worden ist, waren als Gründungsgesellschafter die L-GmbH mit 75 % und die Y-OHG mit 25 % beteiligt. Alleingesellschafter der L-GmbH war und ist L. An der Y-OHG waren und sind X und Y mit je 50 % beteiligt.

Im Januar 2008 erwarb die A-GmbH den Anteil der Ehefrau des X zu einem angemessenen Kaufpreis. Der Erwerb wurde aus vorhandenen Gewinnrücklagen finanziert und ordnungsgemäß gebucht.

Im September 2008 veräußerte die Y-OHG ihren 25%-igen Anteil an der B-GmbH zu einem angemessenen Kaufpreis an die Q-GmbH. Gesellschafter der Q-GmbH waren und sind X mit einem Anteil von 60 % und N mit einem Anteil von 40 %.

Im Mai 2009 beschloss die Gesellschafterversammlung der B-GmbH einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals von 100.000 € auf 150.000 € aus Neueinlagen. Die auf den Erhöhungsbetrag entfallenden Stammeinlagen übernahm die Q-GmbH. Der Beschluss wurde notariell beurkundet. Die Q-GmbH leistete darauf hin noch im Mai 2009 eine Einlage in entsprechender Höhe in das Vermögen der B-GmbH. Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals wurde am 01.06.2009 in das Handelsregister eingetragen.

Bis zu diesem Zeitpunkt liefen die Geschäfte der A-GmbH derart ungünstig, dass sich ein Verlust in Höhe von 20.000 € für die ersten 5 Monate des Jahres 2009 ergab.

Die A-GmbH war von 1990 bis 2009 zu keinem Zeitpunkt zahlungsunfähig oder überschuldet. Des Weiteren drohte auch von 1990 bis 2009 zu keinem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

C. Aufgabe

1. Ermitteln Sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Angaben und der Einzelsachverhalte in den Textziffern 1 bis 8 das zu versteuernde Einkommen und die festzusetzende Körperschaftsteuer der nach § 1 Abs. 1 KStG unbeschränkt steuerpflichtigen und buchführungspflichtigen A-GmbH für den Veranlagungszeitraum 2009.

Zu ermitteln ist das für die Steuerpflichtige jeweils günstigste Ergebnis.

Auf Umsatzsteuerfragen ist insoweit einzugehen, wie dies für die Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich ist.

Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

2. Ermitteln Sie den Bestand des steuerlichen Einlagekontos i. S. d. § 27 KStG zum 31.12.2009.

Bearbeitungshinweise:

Soweit sich nicht aus den einzelnen Textziffern ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind die Veranlagungen aller genannten Personen und Gesellschaften für den Veranlagungszeitraum 2009 noch nicht durchgeführt.

Aus Vereinfachungsgründen sollen Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben.